

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfsg.

Nr. 40

Mittwoch, den 8. Juni

1927

132. Schiedsmann.

Die Wahl des Gast- und Landwirts Paul Kärgel aus Weichau zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Weichau und als Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Langhermsdorf ist bestätigt worden.

Freystadt N.-Schl., den 2. Juni 1927.

Der Landrat.

133. [K. 2] Gutsvorsteher.

Die Geschäfte des Gutsvorstehers in Heydau sind dem Gemeindevorsteher in Heydau übertragen worden.

Freystadt N.-Schl., den 4. Juni 1927.

Der Landrat.

134. [K. 2] Gutsvorsteher.

Die Geschäfte des Gutsvorstehers in Teichhof sind dem Gemeindevorsteher in Teichhof übertragen worden.

Freystadt, den 4. Juni 1927.

Der Landrat.

135. [A. II. 3604] Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Rauchen von Zigarren, Zigaretten und Tabak in Pfeifen ohne geschlossenen Deckel ist in Scheuern, Ställen, Böden, Mühlen oder anderen zur Aufbewahrung feuerfanger Sachen dienenden Räumen und in gefährlicher Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten oder in gefährlicher Nähe von Schobern, sowie in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober in Waldungen, sowie in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober jeden Jahres auch im freien Felde außerhalb der Fahrwege verboten. Gleichfalls verboten ist das Betreten von Scheunen, Ställen und Böden und anderen zur Aufbewahrung von feuerfanger Sachen benutzten Räumen mit offenem Licht.

§ 2.

Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände wie namentlich von Zigarren, Zigaretten und Zündhölzern ist in den in § 1 genannten Gebäuden und Räumlichkeiten und in gefährlicher Nähe von ihnen, sowie während der in § 1 angegebenen Zeit auf den durch das freie Feld führenden Wegen untersagt.

§ 3.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle entsprechende Haft zu gewärtigen, soweit nicht allgemeine Strafgesetze, insbesondere § 368 Ziffern 5 und 6 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe festsetzen.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Liegnitz, den 16. November 1922.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Freystadt N.-Schl., den 30. Mai 1927.

Der Landrat.

136. [A. II. 3805.]

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Verfügung vom 15. 6. 1903 — A. 3031 — betreffend die Führung der Trunkendoldliste zur baldgesälligen Erledigung in Erinnerung.

Freystadt, den 2. Juni 1927.

Der Landrat

137. [A. II. 3810.] Trigonometrische Marksteine.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. 1. 1911 — Kreisblatt Nr 4 Ziffer 30 — und meine Rundverfügung vom 12. 7. 1921 — A. II. 4347 — ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken trigonometrische Marksteine vorhanden sind um Bericht bis zum 25. d. Mts., ob sich die Steine noch in Ordnung befinden.

Freystadt N.-Schl., den 2. Juni 1927.

Der Landrat.

138. Aufruf zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte (§§ 20, 37 Arb. G. G.)

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 tritt am 1. Juli 1927 in Kraft. Gemäß §§ 20, 37 des Gesetzes werden die Beisitzer für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte von der höheren Verwaltungsbehörde, das ist in Preußen der Regierungspräsident, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist, auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Beisitzer sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den im Gerichtsbezirk bestehenden Vereinigungen der

Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Reich, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts) eingereicht werden. Die Voraussetzungen für das Beisitzeramt sind in den §§ 21–23, 37 des Gesetzes enthalten. Ich fordere hiermit die vorschlagsberechtigten wirtschaftlichen Vereinigungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der nachfolgenden Gerichtsbezirke auf, mir bis zum 15. Juni 1927 Vorschlagslisten einzureichen. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die für jede der nachfolgenden Kammern genannte Zahl von Beisitzern enthalten.

Es werden benötigt:

I. für die Arbeitsgerichte in:

1. Görlitz für die Arbeiterkammer je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.
2. Hoyerswerda für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.
3. Cottbus für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.
4. Weißwasser für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.
5. Sagan für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.
6. Hirschberg für die Arbeiterkammer je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 6 Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

7. Bautzen für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

8. Liegnitz für die Arbeiterkammer je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

9. Landeshut für die Arbeiterkammer je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

10. Glogau für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

11. Grünberg für die Arbeiterkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für die Angestelltenkammer je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, für das Handwerksgericht je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

II. für das Landesarbeitsgericht in Görlitz je 8 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

Für sämtliche Kammern zu I und II sind auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite getrennte Listen einzureichen.

Ich nehme im übrigen Bezug auf den, den Organisationen durch Fachpresse bekannten Erlass des Preußischen Handelsministers und des Preußischen Justizministers vom 30. April 1927 (III. a 1245 M. für Handel und Gewerbe I. 1169 S. M.).

Für die Vorschlagslisten ersuche ich die in der Anlage als Muster beigegebene Form zu benutzen.

Liegnitz, den 28. Mai 1927.

Der Regierungspräsident.
gez. Dr. Poeschel.

Muster für die Einreichung von Vorschlagslisten.

a) Vorschlagsliste für die Arbeitgeberbeisitzer der Arbeiterkammer des Arbeitsgerichts in A.

Nr.	Vorname	Name	Geburtstag	Beruf	Adresse	Seit wann im Gerichtsbezirk tätig? (Im Zweifelsfalle genau angeben)
1	Georg	Adler	3. 7. 1893	Direktor der A.-G. für	: : : :	1916
2	Alfred	Baum	4. 6. 1870	Bergwerksdirektor	: : : :	1905
3	Dr. jur. Adolf	Winkler	4. 10. 1890	Syndikus d. Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie	: : : :	1920
4	Dr. Helmuth usw.	Grimm	14. 9. 1891	Magistrat	: : : :	1918

Namens der folgenden Arbeitgeberverbände des Arbeitsgerichtsbezirks (es folgen die einzelnen Verbände)
(Ort, Datum, Unterschrift des Einsenders)

b) Vorschlagsliste für die Arbeitgeberbeisitzer der Arbeiterkammer des Arbeitsgerichts in A.

Nr.	Vorname	Name	Geburtstag	Beruf (bei Erwerbslosen letzter Beruf)	Adresse	Seit wann im Gerichtsbezirk tätig? (Im Zweifelsfalle genau angeben)
1	Wilhelm	Müller	2. 11. 1889	Schlosser	: : : :	15. 6. 1926
2	Hermann	Schulz	3. 7. 1900	Angestellte d. Holzarbeiterverbandes	: : : :	1922
3	Karl	Lehmann	6. 10. 1885	Arbeiterselbstär	: : : :	1918
4	Luise	Schröder	8. 4. 1893	Textilarbeiterin	: : : :	1914
5	usw.					

Bezirkssekretariat X des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für die freigewerkschaftlichen
Arbeiterverbände des Arbeitsgerichtsbezirks.
(Ort, Datum, Unterschrift)

c) Vorschlagsliste für die Arbeitgeberbeisitzer der Angestelltenkammer des Arbeitsgerichts in A.
(Entsprechend wie zu a)

d) Vorschlagsliste für die Angestelltenbeisitzer der Angestelltenkammer des Arbeitsgerichts in A.

Bf. Nr.	Vorname	Name	Geburtstag	Beruf (bei Erwerbslosen letzter Beruf)	Adresse	Seit wann im Gerichts- bezirk tätig? (Im Zweifelsfalle genau angeben)
1	Karl	Frühling	3. 5. 1893	Kaufmännischer Angestellter	.	1920
2	Helmut	Sommer	25. 10. 1890	technischer Angestellter	.	1915
3	Friedrich	Herbst	12. 4. 1888	Magistratsangestellter	.	1924
4	Otto	Winter	18. 5. 1900	Angestellter des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes	.	1925
5	usw.					

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband in . . . Für die im Gesamtoerband der Angestelltengewerkschaften Deutschlands zusammengeschlossenen Angestellten-Bünde des Arbeitsgerichtsbezirks.
(Ort, Datum, Unterschrift)

e) Vorschlagsliste für die Arbeitgeberbeisitzer des Handwerkgerichts beim Arbeitsgericht in A.

Bf. Nr.	Vorname	Name	Geburtstag	Beruf	Adresse	Seit wann im Gerichts- bezirk tätig? (Im Zweifelsfalle genau angeben)
1	Karl	Ulrich	4. 8. 1875	Tischlermeister	.	1900
2	Walter	Hoffmann	3. 10. 1890	Bädermeister	.	1903
3	Albert	Vogt	10. 11. 1885	Schornsteinfegermeister	.	1912

Handwerkskammer in . . . namens der Innungen und handwerklichen Arbeitgeberverbände des Arbeitsgerichtsbezirks.
(Ort, Datum, Unterschrift)

f) Vorschlagsliste für die Arbeiterbeisitzer des Handwerkgerichts beim Arbeitsgericht in A.

Bf. Nr.	Vorname	Name	Geburtstag	Beruf (bei Erwerbslosen letzter Beruf)	Adresse	Seit wann im Gerichts- bezirk tätig? (Im Zweifelsfalle genau angeben)
1	Karl	Lehmann	6. 10. 1885	Arbeitersekretär	.	1918
2	Hermann	Schulz	3. 7. 1900	Angestellter d. Holzarbeiterverband.	.	1922
3	August	Kühne	18. 1. 1902	Friseurg. hilfe	.	1920
4	usw.					

Bezirkssekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für die am Handwerk beteiligten freigewerkschaftlichen Arbeiterverbände des Arbeitsgerichtsbezirks.
(Ort, Datum, Unterschrift.)

g) Vorschlagsliste für die Arbeiterbeisitzer beim Landesarbeitsgericht in X (entsprechend wie zu a).

h) Vorschlagsliste für die Arbeitnehmerbeisitzer beim Landesarbeitsgericht in X.

Bf. Nr.	Vorname	Name	Geburtstag	Beruf (bei Erwerbslosen letzter Beruf)	Adresse	Seit wann im Gerichts- bezirk tätig? (Im Zweifelsfalle genau angeben)
1	Walter	Obst	15. 10. 1890	Angestellter d. Metallarbeiterverb.	.	1920
2	Hans	Berger	20. 4. 1895	Angestellter d. Werkmeisterverband.	.	1923
3	Ernst	Brauer	25. 9. 1886	Fabrikarbeiter	.	1920
4	Otto	Nichter	10. 5. 1880	Gauleiter des Gewerkschaftsbundes der Angestellten	.	1910

Für die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Allgemeinen freien Angestelltenbund, Deutschen Gewerkschaftsbund und Deutschen Gewerkschaftsring zusammengeschlossenen Gewerkschaften des Landesarbeitsgerichtsbezirks.
(Ort, Datum, Unterschrift.)

Kirschen-Verpachtung

auf den

Chausseen des Landkreises Glogau.

Die diesjährige Nutzung der Eß- und Sauer-
kirschbäume soll gegen sofortige Barzahlung am
Sonntagnachmittag, den 11. Juni d. Js., vorm. 9 Uhr
im Saale des Schützenhauses verpachtet werden. Vor-

der Verpachtung hat jeder Bieter eine Bietungskantion von 100 Reichsmark zu hinterlegen.

Sämtliches Obst wird gegen Hagelschäden ver-
sichert. Die Versicherungsprämie pp. ist vom Pächter außer der Pachtsumme zu zahlen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt
gegeben.

Glogau, den 1. Juni 1927.

Im Auftrage des Kreisausschusses
Kirchner, Kreisbaumeister.

